

## Stadt Bad Berleburg

<b>Sitzungsvorlage Stadtwerke</b>	<b>Nummer 642-XI</b>	
<b>Federführende Abteilung:</b> Stadtwerke	<b>X</b>	<b>ÖT</b>
<b>Az.: TW 81 AV</b>		<b>NÖT</b>

Anlagen: 1

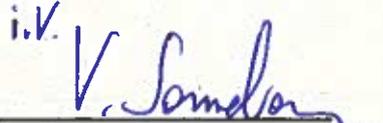
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Betriebsausschuss	05.02.2024	
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2024	

### **Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Berleburg vom 18.02.2019**

#### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, §7 GO NRW zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl.2023 I Nr. 409) geändert worden ist, der § 38 ff des Landeswassergesetzes NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 29.05.2020 (GV. NRW. S. 357) der § 38 LWG NRW zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber S. 718.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein- Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 14.02.2024 folgende erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bad Berleburg vom 18.02.2019 beschlossen:

**Der Bürgermeister**

i.V. 

**Artikel 1****§ 8****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühren zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussmenge von:

Bis	Q3	4	13,00 Euro monatlich
bis	Q3	10	32,50 Euro monatlich
bis	Q3	16	52,00 Euro monatlich
bis	Q3	25	81,25 Euro monatlich
bis	Q3	40	130,00 Euro monatlich
bis	Q3	63	204,75 Euro monatlich
bis	Q3	100	325,00 Euro monatlich
bis	Q3	160	520,00 Euro monatlich
bis	Q3	250	812,50 Euro monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig gebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,98 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Der Wasserverbrauch für die Herstellung von Gebäuden wird durch Bauwasserzähler, für andere vorübergehende Zwecke durch Hydrantenstandrohre ermittelt. Die Gebühren für einen derartigen Verbrauch werden wie Benutzungsgebühren berechnet. Der jeweilige Bauwasserverbrauch wird auf Antrag bei Bezugsfertigkeit abgelesen und berechnet. Er beträgt mindestens jedoch 100,00 Euro.
- (6) Die Leihgebühr eines Hydrantenstandrohres zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz setzt sich zusammen aus Hydrantenstandrohrmiete und Verbrauchsgebühr. Die Hydrantenstandrohrmiete beträgt 1,50 Euro je Kalendertag, mindestens jedoch 15,00 Euro.

Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 8 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Die monatliche Grundgebühr des Wasserzählers ist in der Hydrantenstandrohrmiete enthalten.

Bei Zuwiderhandlung wird die gesamte Jahres-Hydrantenstandrohrmiete sowie eine Mindestverbrauchsmenge von 50 cbm berechnet.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum rückwirkend 01.01.2024 in Kraft

### **Bekanntmachungsverordnung**

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, .....

Bernd Fuhrmann  
Bürgermeister

**Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:**

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0 = schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1. Arbeit und Wirtschaft		x				
2. Demografie				x		
3. Bildung	x					
4. Finanzen		x				
5. Mobilität		x				
6. Globale Verantwortung	x					
<b>Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:</b> Demografie: Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für attraktive Ortschaften						

**Finanzierung:**

<b>X</b>	Keine Kosten				
	einmalige Kosten	Betriebszweig	Wirtschaftsplan	Vermögensplan Ansatz	verfügbar
		Trinkwasserversorgung	2024		
	Folgekosten jährlich	Begründung:			

**Sachverhalt:**

Aus Gründen der Planungssicherheit wird von der Möglichkeit einer 3-Jahres-Kalkulation nach § 6 Abs. 4 Satz 1 KAG NRW Gebrauch gemacht.

Eine mehrjährige Kalkulation führt am Anfang des Betrachtungszeitraumes zu Mehrerträgen, die als Rückstellungen bilanziert werden. Zum Ende des Kalkulationszeitraumes werden diese Rückstellungen aufgelöst. Dies führt zu einer Verstetigung der Gebühren und übermäßige Schwankungen sollen so verhindert werden.

Die Grundgebühr in der Trinkwassergebühr dient dazu Verbrauchsunabhängige Kosten abzusichern. Deshalb ist eine Anhebung sowohl der Grundgebühr als auch der Verbrauchsgebühr in der Kalkulation berücksichtigt.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation für den 3-Jahres Zeitraum 2024 bis 2026 werden die folgenden Gebührensätze beschlossen und die Abgabensatzung entsprechend geändert.

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussmenge von:

1. Q3	4	monatlich	13,00 EUR
2. Q3	10	monatlich	32,50 EUR
3. Q3	16	monatlich	52,00 EUR
4. Q3	25	monatlich	81,25 EUR
5. Q3	40	monatlich	130,00 EUR
6. Q3	63	monatlich	204,75 EUR
7. Q3	100	monatlich	325,00 EUR
8. Q3	160	monatlich	520,00 EUR
9. Q3	250	monatlich	812,50 EUR

Die Verbrauchsgebühr beträgt:

**1,98 €/m<sup>3</sup>**

Die Gebühr für den Bauwasseranschluss erhöht sich in Relation zur Verbrauchsgebühr-Erhöhung von 75 € auf 100 €.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation 2024 bis 2026

**Stadwerke der Stadt Bad Berleburg  
Betriebszweig Trinkwasserversorgung**

**Ermittlung des kostendeckenden Gebührenbedarfs für die Jahre 2024 bis 2026  
gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW**

**Ausgangswerte für den Kalkulationszeitraum**

\*) Werte des Wirtschaftsplans

1. Abschreibungen und Zinsen
  - 1.1 Abschreibungen (von Anschaffungs-/Herstellungskosten)
  - 1.2 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
  - 1.3 Summe 1.
2. Übrige Kosten/Aufwendungen
  - 2.1 Materialaufwand
    - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
    - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
  - 2.2 Personalaufwand
  - 2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen
    - a) Aufwendungen für sonstige Dienst- und Fremdleistungen
  - 2.4 Sonstige Steuern
  - 2.7 Summe 2.

Ausgangs- werte 2024 *) EUR	Ansätze Gebühren-Bedarfsberechnung					
	2024		2025		2026	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
678.000		678.000		699.000		719.000
186.000		186.000		181.000		182.000
864.000		864.000		880.000		901.000
1.071.000	1.071.000		1.076.000,00		1.107.000,00	
82.000	82.000		85.000		88.000,00	
1.153.000	1.153.000		1.161.000		1.195.000	
432.000	432.000		445.000		458.000	
432.000	432.000		445.000		458.000	
186.000	186.000		191.000		197.000	
186.000	186.000		191.000		197.000	
2.000	2.000		3.000		3.000	
1.773.000	1.773.000		1.800.000		1.853.000	



**Rechnerische Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Trinkwasserbezug**

**Erhobene Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Trinkwasserbezug im  
Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026**

<b>Gebühren-Bedarfsberechnung</b>					
<b>2024</b>		<b>2025</b>		<b>2026</b>	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1,756		2,104		2,076
<b>Gebührenbedarf 2024 bis 2026</b>					
EUR					
1,98					